

„Sog. „Sperrwirkung“ für Mindeststrafe bei versuchter Anstiftung zum Mord“

BGH, Urteil vom 24.11. 2005 – 4 StR 243/05 (LG Neubrandenburg)
in *NStZ 2006, Heft 5, S. 288 – 290*

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte ist Facharzt. Wegen wiederholter Affären des Angeklagten mit seinen Patientinnen ließ sich seine Ehefrau von ihm scheiden. Nachdem ihr durch das Familiengericht das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wurde, fasste der Angeklagte den Beschluss, seine Ehefrau töten zu lassen. Dazu wandte er sich an den Lebensgefährten einer seiner Patientinnen, F, und dessen Freund M. Beide waren sich einig, den Auftrag keinesfalls auszuführen, wollten aber ausloten, wie weit der Angeklagte gehen würde. Letzterer bot bis 50.000 € falls seine Frau bis Ende des Jahres verschwunden sei. F wandte sich an die Polizei, woraufhin der Angeklagte verhaftet wurde.

Nach Auffassung des LG hat sich der Angeklagte der versuchten Anstiftung zum Mord schuldig gemacht. Hätten F und M die Tat ausgeführt, hätten sie aus Habgier gehandelt, wohingegen beim Angeklagten selbst keines der Mordmerkmale des § 211 StGB vorgelegen hätte. Dies habe eine neben § 30 I StGB nochmalige Milderung nach § 28 I StGB zur Folge. Das LG verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, wobei deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Fall war angeklagte Tat eine versuchte Anstiftung zum Mord, wobei der Strafraumen neben § 30 I StGB ein weiteres Mal gemäß § 28 I StGB gemildert wurde.

Tatbezogene Mordmerkmale lagen beim Angeklagten zwar nicht vor. Hingegen wurde das Mordmerkmal der Heimtücke entgegen der Ansicht des LG bejaht. Der Angeklagte habe diesbezüglich mit bedingtem Vorsatz gehandelt, so dass eine versuchte Anstiftung zur heimtückischen Tötung nahe liegend sei. Eine doppelte Milderung nach §§ 30 I, 28 I, 49 I StGB, so wie sie vom LG vorgenommen wurde, kommt demnach nicht in Betracht.

Diese Ausführungen berühren den Schuldspruch nicht. Vielmehr wird durch den BGH für die neue Hauptverhandlung darauf hingewiesen, dass bei einer solchen doppelten Milderung die versuchte Anstiftung zum Mord geringer bestraft werden würde als die versuchte Anstiftung zum Totschlag. Insofern wird zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auf eine „Sperrwirkung“ verwiesen, so dass die für eine Beteiligung am Totschlag zu verhängende Mindeststrafe (2 Jahre) nicht unterschritten werden darf. Bei Gesetzeskonkurrenz sowie bei Tateinheit entfaltet das zurücktretende Delikt eine Sperrwirkung hinsichtlich der Mindeststrafe (st. Rspr.). Für die Straftatbestände der §§ 211, 212 StGB könne nichts anderes gelten.

III. Problemstandort

Im vorliegenden Fall war auf die gesetzlich vorgesehenen Milderungsmöglichkeiten für Strafraumen einzugehen und zusätzlich das Problem einer kumulativen Anwendung zu erörtern.

IV. Weiterführende Hinweise

- BGH, 1. Strafsenat, Urt. v. 30. Juni 2005, Az: 1 StR 227/05.
- Puppe, NStZ 2006, 290-291 (Anmerkung).